



# Einladung

Gemeindeversammlung

Dienstag, 31. August 2021, 20.00 Uhr

Mehrzweckgebäude Rheinau

## **Hinweise**

---

Die Akten und das Stimmregister können spätestens ab 3. August 2021 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Das Weisungsbüchlein zu den Traktanden ist spätestens ab 17. August 2021 auch im Internet unter [www.rheinau.ch](http://www.rheinau.ch) abrufbar.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Initiativen im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte sind dem Gemeinderat mit Titel, dem Text und einer kurzen Begründung, Name und Adresse des Initianten oder Komitees einzureichen.

## **Durchführung / Verfahrensart**

---

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 25 GG).

## **Protokollauflage und Rechtsmittel**

---

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Montag, 6. September 2021 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen
- und im Übrigen Rekurs innert 30 Tagen

erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

## Traktandenliste

---

- 1) Friedhof- und Bestattungsverordnung
- 2) Polizeiverordnung
- 3) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternenparkplatz-Verordnung)
- 4) Personalverordnung
- 5) Besoldungsverordnung
- 6) Beantwortung von Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

## Beleuchtender Bericht

---

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rheinau haben am 7. März 2021 einer neuen Gemeindeordnung zugestimmt, welche per 1. Januar 2022 in Kraft tritt. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat geprüft, ob gewisse Verordnungen anzupassen sind. Bei den oben aufgeführten Verordnungen ist er zum Schluss gelangt, dass eine Anpassung nötig ist. Da meistens verschiedene Artikel und teilweise auch der Aufbau der Verordnungen zu ändern sind, beantragt der Gemeinderat jeweils eine Totalrevision. Mit der Totalrevision soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Verordnungen auf das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich und die neue Gemeindeordnung von Rheinau abstützen. Sämtliche geänderten Verordnungen sollen ebenfalls per 1. Januar 2022 in Kraft treten. In dieser Abstimmungsbroschüre werden im ersten Teil die wichtigsten Änderungen im Detail vorgestellt. Im zweiten Teil erfolgt eine Gegenüberstellung des bisherigen Verordnungstextes (linke Spalte) mit dem neuen Verordnungstext (rechte Spalte). Die Gegenüberstellung ermöglicht einen einfachen Vergleich zwischen der alten und der neuen Fassung und soll den Stimmberechtigten für die Meinungsbildung dienen.

Sobald der Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig ist, werden die neuen Verordnungen auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Sie können dann auf der Homepage in der endgültigen Fassung eingesehen und heruntergeladen werden.

Sämtliche zur Abstimmungen kommenden Verordnungen liegen gemäss Art. 10 der noch bis 31. Dezember 2021 geltenden **alten** Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Da die **neuen** Verordnungen gemeinsam mit der beschlossenen **neuen** Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 in Kraft treten, wird im Ingress der **neuen** Verordnungen betreffend die Zuständigkeit bereits Art. 13 der **neuen** Gemeindeverordnung genannt.

## 1) Friedhof- und Bestattungsverordnung

---

Referentin: Karin Eigenheer

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

**Der Friedhof- und Bestattungsverordnung wird zugestimmt.**

### Weisung

Die aktuelle Bestattungs- und Friedhofverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013 festgesetzt.

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen (ebenfalls gemäss Art. 10 lit. b Ziff. 3 der bisherigen Gemeindeordnung). Die Friedhof- und Bestattungsverordnung gehört zweifellos zu diesen wichtigen Rechtssätzen. Die Prüfung der bestehenden Verordnung hat ergeben, dass die meisten notwendigen Anpassungen von untergeordneter Bedeutung sind und sich insbesondere auch auf die Benennung von inzwischen anderslautenden über- und nebengeordneten Vorschriften beziehen.

### Zu den wichtigsten inhaltlichen Änderungen:

- Art. 2: Neu wird auch eine Urne namentlich erwähnt, was aber schon bisher ständige Praxis war. Derselbe Wortlaut wird in der kantonalen Bestattungsverordnung verwendet.
- Art. 6: Der Passus, dass Abdankungen und Beisetzungen öffentlich sind, wenn nicht auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen etwas Anderes angeordnet wird, soll gestrichen werden. Auch dies entspricht der Vorgabe in der kantonalen Verordnung. Es liegt in der heutigen Zeit grundsätzlich an den Betroffenen, über die Art und den Rahmen der Abdankung und Bestattung zu entscheiden.
- Art. 13 + 14: Da das alte Gemeinschaftsgrab zur Benutzung wieder geöffnet wurde, muss in der Verordnung zwischen dem alten (im Eingangsbereich) und dem neuen Gemeinschaftsgrab (entlang der Kirchenmauer) unterschieden werden.
- Art. 16: Der Artikel wird mit einem zweiten Absatz ergänzt. Darin wird geregelt, dass eine Grabreihe aus *organisatorischen* Gründen länger als die vorgeschriebene Ruhefrist bestehen bleiben kann. Den Angehörigen wird in diesem Fall eine einfache Grabpflege durch den Friedhofgärtner angeboten. Der Kanton schreibt eine minimale Ruhefrist von 20 Jahren vor und überlässt es den Gemeinden diese Frist zu verlängern. Davon hat die Gemeinde Rheinau bereits Gebrauch gemacht und die Frist für *sämtliche* Gräber auf 25 Jahre verlängert (vergleiche Art. 18 bisher). Daran soll festgehalten werden. Dies bedeutet, dass der bisherige Artikel 15 nicht mehr gebraucht wird und ersatzlos aufgehoben werden kann.

## 2) Polizeiverordnung

---

Referent: Roman Cibolini

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

**Der Polizeiverordnung wird zugestimmt.**

### Weisung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 1992 festgesetzt. In der Zwischenzeit haben viele übergeordnete Gesetze geändert und auch die Gesellschaft hat sich verändert. Eine Revision drängt sich deshalb auf.

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung (ebenfalls gemäss Art. 10 lit. b Ziff. 1b der bisherigen Gemeindeordnung). Der Gemeinderat hat die neue Polizeiverordnung in mehreren Lesungen erarbeitet und den Entwurf auch mit aktuellen Polizeiverordnungen anderer Gemeinden verglichen. Der Gemeinderat liess sich bei der Neufassung von folgenden Überlegungen leiten:

- Sie soll möglichst keine Themen mehr enthalten, welche schon in Gesetzen und Verordnungen des Kantons oder des Bundes geregelt sind. So hat z.B. der Kanton am 11. Mai 2015 das Gesetz über das Meldewesen und das Einwohnerregister (MERG) erlassen, welches alle Belange der Einwohnerkontrolle abschliessend regelt. Alle bisherigen Artikel zur Einwohnerkontrolle entfallen deshalb gänzlich und sind in der Gegenüberstellung im zweiten Teil dieser Abstimmungsbroschüre auch nicht mehr aufgeführt. Aus der Gegenüberstellung ist zu sehen, dass auch zahlreiche andere Artikel nicht mehr übernommen werden, da der Inhalt im übergeordneten Recht geregelt ist.
- Sie soll neue Regelungen enthalten, die sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung aufdrängen. So sind beispielsweise die Themen «Littering» und «Überwachung des öffentlichen Grundes» neu eingeflossen.
- Sie soll textlich so kurz wie möglich ausfallen. Regelungen, die bisher in verschiedenen Artikeln enthalten waren, wurden deshalb teilweise in neuen, kürzeren Artikeln zusammengefasst.
- Sie soll, vor allem aufgrund des Wegfalls vieler Artikel, neu in einer der heutigen Fassung angepassten Logik aufgebaut sein. Aus diesem Grund ist die Gegenüberstellung alt/neu etwas schwierig zu lesen.

### Zu den wichtigsten Änderungen:

- Art. 2 und 3 (Polizeiliche Organe und Anordnungen): Die beiden Artikel sind gegenüber dem bisherigen Text gekürzt, da der Inhalt weitgehend übergeordnet geregelt ist. Neu ist der Polizeivorstand namentlich als Polizeiorgan aufgeführt, damit nicht immer der Gesamtgemeinderat entscheiden muss.
- Art. 9 (Tierschutz, Tierhaltung): Diese Bestimmung wurde stark gekürzt, da Tierschutz und Tierhaltung weitgehend übergeordnet geregelt sind. Im Sinne eines Grundsatzes wurde aber eine allgemeine Regel für den Umgang mit Tieren beibehalten.
- Art. 10 (Schiessen): Die bisherigen Bestimmungen über das Schiessen und die Schiessanlage sind stark gekürzt und neu in einem Artikel zusammengefasst. Auch hier bestehen, insbesondere in Bezug auf Lärm, inzwischen Regelungen von Bund und Kanton.

- Art. 11 (Feuer im Freien): Diese Regelung wurde neu aufgenommen. Aufgrund des Freizeitdrucks, gerade auch durch ortsfremde Personen, werden immer mehr Feuer (z.B. zum «Brätlen») an unpassenden und gefährlichen Orten entfacht. Solche Tätigkeiten sollen auf dafür vorgesehene, gebaute Feuerstellen beschränkt werden.
- Art. 13 (Leuchtreklamen): Aus Gründen der Lichtverschmutzung und des Energiesparens müssen Leuchtreklamen neu zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden.
- Art. 14 (Nachtruhe und Ruhezeiten): Dies ist einer jener Artikel, in denen diverse frühere Einzelartikel zusammengefasst sind. Inhaltlich ändert sich aber nichts Entscheidendes. Neu aufgeführt ist, dass dringende landwirtschaftliche Feldarbeiten auch ausserhalb der Ruhezeiten möglich sind. Gemeint sind damit z.B. Mährescherarbeiten zur Nachtzeit, wenn Regen angesagt ist.
- Art. 16 (Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Motorsport): Hier werden neu auch Drohnen (als störend und unerwünscht) erwähnt.
- Art. 21 (Zelten und Campieren): Neu erwähnt werden Fahrende, für deren Aufenthalt auf Privatgrundstücken auch eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig ist. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, Privatpersonen in Bezug auf vertragliche Regelungen für den Aufenthalt zu beraten oder den Aufenthalt an offensichtlich störenden Orten nicht zu genehmigen. Unter dem Begriff «Fahrende» sind ausdrücklich auch Zirkuswagen, Schausteller und dgl. gemeint.
- Art. 22 (Abfall): Hier wird Littering ausdrücklich verboten und damit unter Strafe gestellt. Die übrigen Regelungen in diesem Artikel (Abfallsammelstellen, Zeitpunkt der Deponierung von Abfallsäcken) gehörten eigentlich in die Abfallverordnung. Da dort aber solche Regelungen fehlen, werden sie in der Polizeiverordnung festgehalten.
- Art. 23 (Anzeigen, Plakate, Inschriften): Hier entfällt der Hinweis darauf, dass das Anschlagbrett bei der Bushaltestelle Mehrzweckgebäude genutzt werden kann. Da die Polizeiverordnung voraussichtlich für Jahre oder Jahrzehnte unverändert bleiben wird, macht eine solche Detailregelung keinen Sinn. Das Anschlagbrett kann aber weiterhin genutzt werden (fällt unter die Ausnahmen gemäss Art. 23 Abs. 2).
- Art. 26 (Überwachung des öffentlichen Grundes). Da leider Vandalenakten und dgl. zugenommen haben, kann eine Videoüberwachung sinnvoll sein. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage in der Polizeiverordnung. Enthalten sind im gleichen Artikel auch die notwendigen Regelungen zu Hinweisen auf die Überwachung und zum Datenschutz.
- Art. 28 (Sammlungen und Märkte): Märkte sind neu als bewilligungspflichtig aufgeführt. Unter diesem Begriff sind kommerzielle Anlässe zu verstehen, nicht aber Anlässe wie z.B. ein Kinderflohmarkt.

### **Hinweise auf die wichtigsten weggefallenen Artikel (Artikelnummer der alten Polizeiverordnung)**

- Art. 10-22: Die Bestimmungen betreffend Einwohnerkontrolle sind neu abschliessend übergeordnet geregelt.
- Art. 24 (missbräuchlicher Alarm) und Art. 32 (Suchtmittelreklame): Dies ist übergeordnet geregelt.
- Art. 33 (Strassenbenennung und Hausnummerierung): Die Regelung ist in der Polizeiverordnung artfremd. Zudem ist der Gemeinderat gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung auch ohne ausdrückliche Nennung dafür zuständig.
- Art. 42 (Fahrzeuge und Garagen), Art. 45 (Sportveranstaltungen im Freien) und Art. 49 (Wirtschaften, Versammlungsräume): Die bisherigen Regelungen gelten aufgrund übergeordneter Gesetze bzw. der in der neuen Polizeiverordnung enthaltenen Regelungen auch ohne ausdrücklich Nennung.
- Art. 52 (Schutz von Kulturen): Es handelt sich dabei um reines Privatrecht und die Vorschrift wird in der Polizeiverordnung deshalb nicht mehr aufgeführt.
- Art. 58 (Pflanzen): Sämtliche Regelungen bestehen bereits in übergeordneten Gesetzen bzw. Verordnungen.

### 3) **Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternenparkplatz-Verordnung)**

---

Referent: Roman Cibolini

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

**Der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund  
(Laternenparkplatz-Verordnung) wird zugestimmt.**

#### **Weisung**

Die «Laternengaragen-Verordnung» der Gemeinde Rheinau wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1993 festgesetzt. Der Gemeinderat schlägt vor, dass neu Parkkarten eingeführt und einige weitere Anpassung vorgenommen werden. Dies macht eine Änderung der Verordnung notwendig, für welche gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 die Gemeindeversammlung zuständig ist (ebenfalls gemäss Art. 10 lit. b Ziff. 3 der bisherigen Gemeindeordnung).

Die bisherige Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt. Aus diesem Grund werden nur jene Artikel angepasst, bei denen ein Handlungsbedarf besteht. Allerdings ergeben sich aufgrund des Alters der aktuellen Verordnung zudem einige weitere Anpassungen an die heutige Situation.

#### **Zu den wichtigsten Änderungen:**

- Art. 1 (Grundsatz): Es war zwar schon bisher Sinn und Zweck der Verordnung, dass nur jene Fahrzeughalter auf der Strasse parkieren dürfen, welche über keinen privaten Abstellplatz verfügen. Im Sinne eines Grundsatzes wird dies neu in die Verordnung aufgenommen.
- Art. 2 (Bewilligungs- und Gebührenpflicht): Die bisherigen Artikel 1 und 5 werden zusammengefasst, weil das nächtliche Dauerparkieren auf der Strasse sowohl bewilligungs- als auch gebührenpflichtig ist. Trotz leicht geänderten Text ändert nichts Grundsätzliches.
- Art. 3 (Erteilung der Bewilligung): Neu ist neben einzelnen Textanpassungen, dass nicht in Rheinau wohnhafte Personen keinen Anspruch auf eine Bewilligung haben. Eine solche kann (und wird in der Regel) aber erteilt.
- Art. 5 (Grundsätze der Gebührenerhebung): Bisher waren die Gebühren für das Nachtparkieren in der Verordnung aufgeführt (30.-- bzw. 60.-- pro Monat). In Analogie zur Gebührenverordnung vom 5. Dezember 2017, in welcher gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes die Grundsätze der Gebührenerhebung festgelegt wurden, nicht aber die Details (diese werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt), wird auch in der Laternenparkplatz-Verordnung keine Gebühr mehr erwähnt und die Kompetenz zur Festlegung dem Gemeinderat übertragen. Grundsätzlich ist der Gemeinderat allerdings schon jetzt dazu befugt, da im letzten Abschnitt des geltenden Artikels 4 festgehalten ist, dass der Gemeinderat die Gebühren anpassen kann. Neu wird aufgrund der Delegation der Gebührenfestsetzung an den Gemeinderat in der Verordnung nur noch der Grundsatz festgehalten, dass sich die Gebühr an der Höhe von marktüblichen Preisen für einen Garagenplatz orientiert, abzüglich eines angemessenen Einschlags für das Parkieren im Freien und auf der Strasse. Geändert wird das Höchstgewicht für Anhänger, die von der einfachen Gebühr profitieren können. Dies stellt eine Anpassung an die heutige Bauweise von Anhängern dar.

- Art. 6 (Parkkarte): Neu soll eine Parkkarte eingeführt werden, welche ein Fahrzeug bei Kontrollen zweifelsfrei als zum Parkieren berechtigt ausweist. Damit kann im nachfolgenden Artikel 7 die administrativ aufwändige Rückerstattungspflicht der Gemeinde auf die Laufzeit der gelösten Parkkarte eingeschränkt und damit vereinfacht werden.
- Art. 9 (Strafbestimmungen): Die bisherige Höchstbusse von 200.-- wird nicht mehr genannt. Da eine Zuwiderhandlung zu einer Anzeige beim Statthalteramt führen muss, liegt es nicht an der Gemeinde, die Bussenhöhe festzulegen.



## 4) Personalverordnung

---

Referent: Andreas Jenni

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

**Der Personalverordnung wird zugestimmt.**

### Weisung

Die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2000 hat das heutige Personalreglement erlassen und am 5. Dezember 2002 eine Teilrevision beschlossen.

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Personalverordnung (ebenfalls gemäss Art. 10 lit. b Ziff. 1a der bisherigen Gemeindeordnung). Falls die Gemeinden keine eigene Personalverordnung erlassen, so gilt das Personalrecht des Kantons. Die integrale Anwendung des kantonalen Rechts auch für Gemeinden ist jedoch nicht sinnvoll.

Das Personalreglement vom 5. Dezember 2002 basiert auf der Musterverordnung des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich aus dem Jahr 2000. Die Personalverordnung ist jedoch in einzelnen Bereichen nicht mehr mit der neuen Gemeindeordnung vereinbar. Im Hinblick auf die Änderung wurden zu Vergleichszwecken die Personalverordnungen folgender Gemeinden beigezogen:

- Personalverordnung von Flurlingen (vom 20. Juni 2018)
- Personalverordnung von Stammheim (vom 25. Oktober 2018)
- Personalverordnung von Gossau ZH (vom 28. November 2011)
- Personalverordnung von Aeugst am Albis (vom 6. Oktober 2020)

Der Grund für diese Auswahl: Flurlingen und Stammheim sind zwei Gemeinden mit vergleichbarer Grösse aus dem Bezirk Andelfingen, welche ihre Personalverordnung erst kürzlich einer Totalrevision unterzogen haben. Der Gemeindepräsident von Gossau ZH ist langjähriger Präsident des kantonalen Gemeindepräsidentenverbandes und der Gemeindeschreiber ist Präsident des Verbandes der Zürcher Gemeindeschreiber VZGV. Mit Aeugst am Albis wurde eine Gemeinde mit ähnlicher Grösse aus einem anderen Bezirk gewählt, die eine gut dokumentierte und aktuelle Personalverordnung hat. Der Vergleich hat gezeigt, dass sich diese vier Personalverordnungen in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich sind und gut als Vorlage für die neue Personalverordnung der Gemeinde Rheinau verwendet werden können.

Der Entwurf des Personalreglements wurde den festangestellten Mitarbeitenden der Gemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Ihre Anregungen konnten aufgenommen werden.

### Zu den wichtigsten Änderungen:

- Art. 4 (bisher): Der Hinweis im bisherigen Artikel 4 auf die Besoldungsverordnung ist nicht mehr notwendig, denn die Besoldungsverordnung stützt sich nicht auf die Personalverordnung, sondern direkt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung.
- Art. 5 Abs. 2 (bisher): Die Möglichkeit im bisherigen Artikel 5, dass der Gemeinderat Verordnungen des kantonalen Rechts ausschliessen kann, wird als zu grosser Spielraum erachtet und ist deshalb wegzulassen.

- Art. 9: Mitarbeitende im Stundenlohn werden grundsätzlich ebenfalls eingereiht. Die gewählte Formulierung erlaubt es jedoch, in speziellen Situationen (z.B. Ferienaushilfen) auf eine Einreihung zu verzichten.
- Art. 15 (bisher): Es ist kaum möglich, Mitarbeitende zur Wahl des Wohnsitzes in Rheinau zu zwingen. Der bisherige Artikel 15 ist ersatzlos aufzuheben.
- Art. 15-20: Bestimmungen über besondere Zulagen, die Arbeitszeit, arbeitsfreie Tage, Urlaub, die Mitarbeiterbeurteilung, Nebenbeschäftigung sowie die Weiterbildung finden sich auch im kantonalen Recht. Sie werden hier jedoch einfach und verständlich zusammengefasst. Eine allfällige Rückzahlungsvereinbarung wird nur erstellt, wenn kumulativ die von der Gemeinde geleisteten Beträge (inkl. weiterlaufende Lohnkosten während der Weiterbildung) über 2'000.-- liegen und wenn neben den betrieblichen Interessen auch ein erhebliches privates Interesse an der Weiterbildung besteht. Allfällige Missbräuche sind nicht zu befürchten, denn die Zahlung von Beiträgen setzt immer die Zustimmung der vorgesetzten, personalverantwortlichen Instanz voraus.
- Art. 21 Abs. 3: Da nicht klar ist, welche Mitarbeitende Spezialaufgaben haben, ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten nur möglich, wenn dies im Arbeitsvertrag auch effektiv geregelt ist. Dies wird in der Verordnung neu ausdrücklich genannt.
- Art. 22: Ausführungen zur Personalverordnung können nur vom Gemeinderat erlassen werden, nicht aber von den anderen Anstellungsinstanzen. Da gemäss neuer Gemeindeordnung die Schulpräsidentin respektive der Schulpräsident von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates ist, sind die Bedürfnisse der Schulbehörde genügend abgedeckt.

## 5) Besoldungsverordnung

---

Referent: Andreas Jenni

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

**Der Besoldungsverordnung wird zugestimmt.**

### Weisung

Die Besoldungsverordnung der Gemeinde Rheinau für Behörden und Kommissionen datiert vom 29. April 1994, ist also bereits 27 Jahre alt. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen:

- Am 25. Mai 2004 hat die Gemeindeversammlung die Pauschalen für die Primarschulpflege um ca. 45% von bisher 26'500.-- auf neu 38'500.-- erhöht. Die Ansätze für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission wurden nicht angepasst.
- Am 15. Dezember 2005 hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass nicht mehr der Bürgergemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheidet, sondern neu die Bürgerrechtskommission. In der Folge hat der Gemeinderat am 7. Juni 2006 die Entschädigung der Mitglieder der Bürgerrechtskommission festgelegt. Eine formelle Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist nie erfolgt.
- Am 28. Juni 2010 hat der Gemeinderat, gestützt auf die Empfehlungen des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen, die Entschädigung für das Friedensrichteramt erhöht. Die Anpassung wurde damals in die Besoldungsverordnung übernommen, ohne dass dies die Gemeindeversammlung formell beschlossen hätte.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rheinau haben am 7. März 2021 einer neuen Gemeindeordnung zugestimmt. Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung (ebenfalls gemäss Art. 10 lit. b Ziff. 3 der bisherigen Gemeindeordnung).

Die Besoldungsverordnung ist in der Grundstruktur veraltet, enthält nicht genehmigte Regelungen und ist deshalb grundsätzlich zu überarbeiten. Der Vergleich mit der Besoldungsverordnung anderer Gemeinden ist schwierig, da Behörden und Verwaltung in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich organisiert sind. Gemeinderat und Primarschulpflege haben im Frühjahr 2021 deshalb vereinbart, dass für die neue Besoldungsverordnung folgende Grundsätze gelten sollen:

- Die Entschädigung soll angemessen sein.
- Die Entschädigung soll so hoch sein, dass eine Einschränkung in der beruflichen Tätigkeit ausgeglichen werden kann.
- Die Entschädigung soll einer Ausbildung auf Stufe HF (Höhere Fachschule) mit mehrjähriger Berufspraxis entsprechen.
- Bei der Festlegung der Besoldung sei zu berücksichtigen, dass die Behördentätigkeit zumindest teilweise ein Dienst an der Allgemeinheit sei, was für einen etwas tieferen Ansatz spreche. Andererseits sei auch zu berücksichtigen, dass man mit der Übernahme eines Behördenamtes vermehrt in der öffentlichen Aufmerksamkeit stehe, was für einen etwas höheren Ansatz spreche.
- Es seien wie bisher sowohl Pauschalen wie Sitzungsgelder auszuführen.

- Mehrjährige Behördentätigkeit bedeute einen Mehrnutzen für die Gemeinde, was bei der Besoldung zu berücksichtigen sei.

Diese Grundsätze werden bei der nun vorliegenden Besoldungsverordnung so weit wie möglich berücksichtigt. Auf die einzelnen Punkte wird nachfolgend eingegangen:

## **Zu den wichtigsten Änderungen:**

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Gemäss Gemeindeordnung ist die Entschädigung der Behördenmitglieder durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen, d.h. es ist eine Besoldungsverordnung zu erlassen. Wie schon nach der bisherigen Regelung soll die Gemeindeversammlung aber nur die Entschädigung der *von den Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder* im Detail regeln (Art. 2 Abs. 1). Das Festlegen der Besoldungsansätze der übrigen Behördenmitglieder (inkl. Kommissionen) soll weiterhin in der Zuständigkeit derjenigen Behörde sein, welche die Behörde respektive die Kommission ernannt und beauftragt (Art. 2 Abs. 2). Teilweise kann es angezeigt sein, Mitarbeitenden der Gemeinde ebenfalls ein Sitzungsgeld auszuzahlen. Dies insbesondere dann, wenn die Teilnahme an den Sitzungen nicht zum Pflichtenheft gehört oder damit ein erheblicher Mehraufwand verbunden ist (Art. 2 Abs. 3).

### **Art. 3 Entschädigungsart**

Festgehalten werden soll am bisherigen Entschädigungssystem «Grundpauschale plus Sitzungsgeld plus Spesen». Grund: Der zeitliche Aufwand für die Behördentätigkeit kann nicht exakt gemessen werden. Er hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es hat sich gezeigt, dass eine Grundpauschale gekoppelt mit einer Entschädigung nach dem effektiven Zeitaufwand zu einer ausgewogenen Entschädigung führt. Damit können Schwankungen in der Belastung am ehesten aufgefangen werden.

### **Art. 4 Pauschalentschädigung**

Die bisherige Regelung hat gelegentlich zu Unklarheiten und Diskussionen geführt, was mit der Pauschale alles abgedeckt ist. Mit der neuen Regelung soll vermehrt Klarheit geschaffen werden. Grundsätzlich wird mit der Pauschale alles abgegolten, was *zum eigenen Ressort* gehört. Vorwiegend gesellige Anlässe, d.h. Anlässe, für die man keine Akten studieren muss, sind mit der Pauschale abgegolten, ohne dass Sitzungsgeld ausbezahlt wird (Art. 4 Abs. 1).

Je nach Behörde gibt es unterschiedlich viele Sitzungen. Sie werden wie bisher mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Ebenso ist ein Sitzungsgeld auszuzahlen, wenn ein Behördenmitglied an der Sitzung eines anderen Ressorts teilnehmen muss sowie wenn die Teilnahme erwartet und üblich ist (Art. 4 Abs. 2).

Langjährige Behördentätigkeit führt zu einem grösseren Wissen. Dies ist zu entschädigen, was auch in der Privatwirtschaft üblich ist. Der Anstieg soll nach zwei und nach vier Jahren erfolgen und dann erst wieder nach acht Jahren (Art. 4 Abs. 3).

Falls bei *längeren* Ausfällen eines Behördenmitglieds ein anderes Behördenmitglied einspringen muss, so ist dieser Zusatzaufwand zu entschädigen. Nicht besonders entschädigt wird jedoch eine Stellvertretung zufolge üblicher Ferienabwesenheiten und dergleichen. Die Regelung im Detail muss der jeweiligen Behörde überlassen sein (Art. 4 Abs. 4).

Die Pauschale ist pro Kalenderjahr geschuldet. Bei einem Aus- oder Eintritt während des Jahres wird die Pauschale auf die Anzahl Monate umgerechnet (Art. 4 Abs. 5).

### **Art. 5 Sitzungsgelder**

Die Sitzungsgelder bleiben gegenüber der heutigen Regelung grundsätzlich unverändert. Es wird jedoch nicht mehr unterschieden zwischen Sitzungen am Tag oder am Abend.

Die Fahrt zum Sitzungsort und zurück wird nicht als Zeitaufwand entschädigt, denn die meisten Sitzungen und Besprechungen finden ohnehin auf Gemeindegebiet statt. Auch Fahrten zu Sitzungen in den Gemeinden der Region sind grundsätzlich in der Pauschale enthalten. Mit dem Radius von 20 km sind die meisten Gemeinden des Bezirks abgedeckt (Art. 5 Abs. 2).

Gelegentlich ist ein Behördenmitglied verpflichtet, an Sitzungen von Behörden anderer Gemeinden oder anderer Organisationen teilzunehmen. Wird dort eine Entschädigung ausgerichtet, so kann das Behördenmitglied diese Entschädigung für sich beanspruchen. Eine zusätzliche Entschädigung durch die Gemeinde entfällt in diesen Fällen (Art. 5 Abs. 4).

### **Art. 6 Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich legt jeweils jährlich fest, ob für das Staatspersonal die Teuerung ausgeglichen wird und ob besondere Lohnerhöhungen und Einmalzulagen gewährt werden. Bisher konnte der Gemeinderat diese Regelung auch für die Behördenmitglieder übernehmen. Das hat zu einer effektiven Erhöhung der Besoldung geführt. Neu soll das nur noch für die Teuerung gelten. Als Ausgleich wird dafür eine Erhöhung bei mehrjähriger Behördentätigkeit eingeführt (vgl. Art. 4 Abs. 3).

### **Art. 7 Spesen**

Spesen werden in der Regel nur ausbezahlt, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen und nicht zu vermeiden sind. Im Zweifelsfall soll das Präsidium der jeweiligen Behörde über die Auszahlung entscheiden. Wenn das Präsidium selbst betroffen ist, entscheidet das Vizepräsidium.

### **Vorbemerkungen zu Art. 8 ff.**

Die Entschädigung für den Gemeinderat soll sich am Lohn einer berufstätigen Person mit mehrjähriger Praxis und einem Abschluss auf Stufe HF (Höhere Fachschule) orientieren. Dieser beträgt ca. 90'000.-- bis 100'000.-- pro Jahr (bei einem 100%-Pensum).

Der zeitliche Aufwand für ein Mandat als Gemeinderat beträgt ca. 20%. Der Zeitaufwand für ein Mitglied der Schulpflege ist weniger umfangreich. Zudem muss die Schulpflege thematisch weniger breit gefächerte Aufgaben bearbeiten als der Gemeinderat. Dies rechtfertigt eine tiefere Pauschale. Dieser Unterschied besteht schon in der geltenden Besoldungsverordnung. Daran ist grundsätzlich festzuhalten.

Dem Präsidium kommt in einer Behörde eine besondere Stellung zu (Sitzungsplanung, Koordination der Aufgaben, Überblick über die verschiedenen Geschäfte behalten etc.). Dies wird wie schon in der bisherigen Besoldungsverordnung so berücksichtigt, dass die Pauschale eines Mitglieds 2/3 der Pauschale des Präsidiums beträgt. Für das Schulpräsidium gilt eine besondere Regelung (siehe Art. 9).

**Art. 8 Gemeinderat**

Die Pauschale des Gemeinderates ist seit dem Jahr 1994 nicht grundsätzlich erhöht worden, abgesehen von den jährlichen Anpassungen, welche jedoch im gleichen Umfang auch den anderen Behörden zu Gute gekommen sind. Der Aufwand und die Komplexität für das Amt eines Gemeinderates hat jedoch sicherlich zugenommen, ohne dass die Verwaltung entsprechend ausgebaut worden wäre. Eine moderate Erhöhung der Pauschale von aktuell 14'175.-- auf 16'000.-- ist damit gerechtfertigt. Wenn man davon ausgeht, dass noch Sitzungsgelder von ca. 2'000.-- hinzukommen, ergibt dies eine Entschädigung von ca. 18'000.-- pro Jahr. Umgerechnet auf 100% entspricht dies einem Lohn von 90'000.--.

**Art. 9 Schulpflege**

Die Pauschale der Schulpflege wurde im Jahr 2004 deutlich erhöht, nämlich um ca. 45%. Dies insbesondere mit der Begründung, die Schulpflege verfüge weder über ein Schulsekretariat noch über eine Schulleitung. Zudem habe man immer mehr Schulkinder und auch die Zahl der Lehrpersonen sei gestiegen. Mittlerweile verfügt die Schulpflege sowohl über ein Schulsekretariat wie auch über eine Schulleitung. Eine weitere wesentliche Erhöhung der Grundbesoldung der Schulpflege ist somit nicht angezeigt. Der neue Ansatz beträgt 8'000.--. Geht man davon aus, dass noch ca. 2'000.-- an Sitzungsgeldern hinzukommen, beträgt die Entschädigung für ein Mitglied pro Jahr ca. 10'000.--. Der Zeitaufwand beträgt ca. einen halben Tag pro Woche (10%). Umgerechnet auf 100% entspricht dies einem Lohn von 100'000.--.

Ab Sommer 2022 ist die Schulpräsidentin respektive der Schulpräsident von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates und erhält damit die Pauschale eines Gemeinderates. Der Mehraufwand für die Sitzungen der Schulpflege wird über das Sitzungsgeld entschädigt.

**Art. 10 Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK scheint bisher eher als zu tief entschädigt. Von den Mitgliedern der RPK werden Kenntnisse erwartet, welche über die Anforderungen bei der Revision einer Vereinsbuchhaltung hinausgehen. Insbesondere vom Präsidium der RPK werden vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Rechnungswesen erwartet (HRM2). Die Pauschale bei der RPK ist deshalb zu erhöhen. Da die RPK die einzige Behörde ist, bei welcher die Protokollführung durch ein Mitglied und nicht durch eine Verwaltungsangestellte erfolgt, rechtfertigt sich wie bisher eine leicht höhere Pauschale.

**Art. 11 Friedensrichteramt**

Bei Friedensrichterverhandlungen sind vor der Verhandlung eher selten Akten zu studieren, da die Parteien ihre Anliegen meist erst im Rahmen der Friedensrichterverhandlung vorbringen. Die Fallpauschale von 650.-- für die Verhandlungsführung und die nachgelagerten Schreivarbeiten ist angemessen. Die bisher separat ausbezahlten Spesen (20.--) werden neu in die Fallpauschale einberechnet. Hingegen ist das jährliche Fixum zu erhöhen, nicht zuletzt deshalb, weil sich die Friedensrichterin, der Friedensrichter auch dann fachlich à jour halten muss, wenn keine Fälle zu behandeln sind.

**Art. 12 Bürgerrechtskommission**

Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission haben bisher mit 200.-- eine vergleichsweise kleine Pauschale erhalten. Sie ist zu erhöhen. Wie schon bisher soll das Mitglied, das bei einem Einbürgerungsgesuch für die Vorbereitung und die Durchführung des Einbürgerungsgesprächs verantwortlich ist, ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten.

### **Art. 13 Stimmzählende in der Gemeindeversammlung**

Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung wurden bisher nicht entschädigt. Sie sollen als Dankeschön für ihre Arbeit künftig direkt im Anschluss an die Gemeindeversammlung ein kleines Naturalgeschenk erhalten (z.B. Gutscheine oder Wein).

### **Art. 14 Wahlbüro**

Die Mitglieder des Wahlbüros haben bisher keine Pauschale erhalten. Neu sollen grundsätzlich alle Behördenmitglieder neben dem Sitzungsgeld eine Pauschale erhalten. Im Gegenzug sinkt jedoch die Stundenentschädigung für das Auszählen leicht. Es wird mit Fr. 40.-- (2/3 des üblichen Sitzungsgeldes) deshalb ein etwas tieferer Ansatz festgelegt, weil es für das Auszählen keine spezielle Vorbereitung braucht, dies im Gegensatz zur Vorbereitung auf eine Sitzung.

### **Art. 15 Pensionskasse**

Das Behördenamt führt unter Umständen dazu, dass die Beschäftigung im angestammten Beruf reduziert werden muss. Die Behördenentschädigung muss somit auch gemäss den Vorschriften der beruflichen Vorsorge versichert werden können.

### **Art. 16 Sozialversicherungen**

Damit wird klargestellt, dass von der Besoldung die AHV-Beiträge abgezogen werden.

### ***Stellungnahme der RPK***

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Besoldungsverordnung.

# Anhang

- 1) Friedhof- und Bestattungsverordnung
- 2) Polizeiverordnung
- 3) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund  
(Laternenparkplatz-Verordnung)
- 4) Personalverordnung
- 5) Besoldungsverordnung



# Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 31. August 2021

*Die Gemeindeversammlung Rheinau*

gestützt auf § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*

bisher	neu
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<p><b>Art. 1 Grundlage, Zweck und Geltungsbereich</b>            Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen (SR 818.61) und Art. 10 lit. B Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rheinau vom 23. Oktober 2001 erlässt die Gemeinde Rheinau diese Bestattungs- und Friedhofverordnung.</p>	
<p><b>Art. 2 Zuständigkeit und Personal</b>  <sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, ernennt das erforderliche Personal, vergibt Leistungsaufträge und trifft weitere Anordnungen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den beiden Kirchenpflegen ein Reglement für die Grabgestaltung und setzt die Gebühren im Gebührenreglement der Gemeinde Rheinau fest.  <sup>3</sup> Zuständig für das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Rheinau sind folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinderat als Behörde</li> <li>▪ Ressortleiter Gesundheitswesen (Friedhof allgemein, Sonderbewilligungen für Grabmale, Bewilligung für Bestattung von auswärtigen Personen)</li> <li>▪ Friedhofvorsteher (= Bestattungsamt; ist verantwortlich für die Organisation/Koordination und die korrekte Durchführung der Bestattungen, sowie für die Aufsicht der Friedhofanlage)</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Gemeindewerke sind zuständig für die Durchführung der Bestattung.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat beauftragt Personen oder Institutionen für benötigte Dienstleistungen (z.B. Transport, Friedhofgärtner, Aushubarbeiten, Krematorium, Bestattung).</p>	<p><b>Art. 1 Zuständigkeit und Personal</b>  <sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, ernennt das erforderliche Personal, vergibt Leistungsaufträge und trifft weitere Anordnungen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den beiden Kirchenpflegen ein Reglement für die Grabgestaltung und setzt die Gebühren im Gebührentarif der Gemeinde Rheinau fest.  <sup>3</sup> Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rheinau sind folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinderat als Behörde</li> <li>▪ Ressortleiter/Ressortleiterin Gesundheitswesen (Friedhof allgemein, Sonderbewilligungen für Grabmale, Bewilligung für Bestattung von auswärtigen Personen)</li> <li>▪ Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin (= Bestattungsamt; ist verantwortlich für die Organisation/Koordination und die korrekte Durchführung der Bestattungen, sowie für die Aufsicht der Friedhofanlage)</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Gemeindewerke sind zuständig für die Durchführung der Bestattung.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat beauftragt Personen oder Institutionen für benötigte Dienstleistungen (z.B. Transport, Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin, Aushubarbeiten, Krematorium, Bestattung).</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 3 Leistungen der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Leichenschau</li> <li>▪ die Bekanntmachung der Bestattung in der Gemeinde</li> <li>▪ die Bereitstellung eines einheitlichen und schlichten Sarges sowie das Einsargen</li> <li>▪ das Aufbahnen der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs</li> <li>▪ das Bereitstellen eines Grabplatzes</li> <li>▪ das Öffnen und Zudecken des Grabes</li> <li>▪ die Gräberbezeichnung</li> <li>▪ das Setzen eines einfachen Grabkreuzes</li> <li>▪ das Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus oder Sterbeort in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den Friedhof der Bergkirche Rheinau oder in das Krematorium Winterthur oder Schaffhausen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei Feuerbestattung von Einwohnern übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation ohne weitere Nebenkosten.</p> <p><sup>3</sup> Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die Mehrkosten von ihnen zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Verstorbenen anderer Konfessionen kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit Angebote auf speziellen Friedhöfen vermitteln. Allfällige Mehrkosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.</p> <p><sup>5</sup> Für den Grabunterhalt der Gemeinschaftsgräber kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.</p>	<p><b>Art. 2 Leistungen der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestattung verstorbener Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Leichenschau</li> <li>▪ die Bekanntmachung der Bestattung in der Gemeinde</li> <li>▪ die Bereitstellung eines einheitlichen und schlichten Sarges sowie das Einsargen</li> <li>▪ das Aufbahnen der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs</li> <li>▪ das Bereitstellen eines Grabplatzes</li> <li>▪ das Öffnen und Zudecken des Grabes</li> <li>▪ die Gräberbezeichnung</li> <li>▪ das Setzen eines einfachen Grabkreuzes</li> <li>▪ das Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus oder Sterbeort in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den Friedhof der Bergkirche Rheinau oder in das Krematorium Winterthur oder Schaffhausen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei Feuerbestattung von Einwohnern/Einwohnerinnen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation sowie eine schlichte Urne (in der Regel Tonurne).</p> <p><sup>3</sup> Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die Mehrkosten von ihnen zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Verstorbenen anderer Konfessionen kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit Angebote auf speziellen Friedhöfen vermitteln. Allfällige Mehrkosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.</p> <p><sup>5</sup> Für den Grabunterhalt der Gemeinschaftsgräber kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.</p>
<p><b>Art. 4 Auswärtige Bestattungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wird ein Einwohner auswärts beerdigt, ist die Bewilligung der zuständigen Bestattungsbehörde einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vergütungen der Gemeinde Rheinau für die auswärtige Bestattung richten sich nach § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.</p>	<p><b>Art. 3 Auswärtige Bestattungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wird ein Einwohner/die Einwohnerin auswärts beerdigt, ist die Bewilligung der zuständigen Bestattungsbehörde einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vergütungen der Gemeinde Rheinau für die auswärtige Bestattung richten sich nach § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>
<p><b>Art. 5 Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, werden sämtliche Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Es wird eine einmalige Grabplatzgebühr gemäss Tarifverordnung erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit vertraglich oder über einen Grabfonds sichergestellt ist.</p>	<p><b>Art. 4 Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, werden sämtliche Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Es wird eine einmalige Bestattungs- und Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit vertraglich oder über einen Grabfonds sichergestellt ist.</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 6 Aufbahrung</b> Die Verstorbenen werden im Trauerhaus, im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt.</p>	<p><b>Art. 5 Aufbahrung</b> Die Verstorbenen werden im Trauerhaus, im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt.</p>
<p><b>Art. 7 Bestattung</b>  <sup>1</sup> Der Friedhofvorsteher koordiniert im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattung.  <sup>2</sup> Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird.  <sup>3</sup> Die Bestattungen finden an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt.  <sup>4</sup> Bei besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>Art. 6 Bestattung</b>  <sup>1</sup> Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin koordiniert im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattung.  <sup>2</sup> Die Bestattungen finden an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt.  <sup>3</sup> Bei besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin Ausnahmen bewilligen.</p>
<p><b>Art. 8 Benützung der Bergkirche</b>  <sup>1</sup> Die Abdankungen finden in der paritätischen Bergkirche nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt statt.  <sup>2</sup> Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und dem zuständigen Pfarramt können die Abdankungen auch ins Krematorium oder in eine andere Gemeinde verlegt werden.</p>	<p><b>Art. 7 Benützung der Bergkirche</b>  <sup>1</sup> Die Abdankungen finden in der paritätischen Bergkirche nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt statt.  <sup>2</sup> Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin und dem zuständigen Pfarramt können die Abdankungen auch ins Krematorium oder in eine andere Gemeinde verlegt werden.</p>
<p><b>3. Friedhof</b></p>	<p><b>II. Friedhof</b></p>
<p><b>Art. 9 Betreuung Friedhof</b>  <sup>1</sup> Der Unterhalt der Anlagen ist im Abtretungsvertrag des Kantons Zürich und mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchenpflege geregelt.  <sup>2</sup> Der Unterhalt der Grünanlagen ist dem Friedhofgärtner übertragen.  <sup>3</sup> Der Friedhofgärtner sorgt dafür, dass der Friedhof jederzeit gepflegt ist.</p>	<p><b>Art. 8 Betreuung Friedhof</b>  <sup>1</sup> Der Unterhalt der Anlagen ist im Abtretungsvertrag des Kantons Zürich und mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchenpflege geregelt.  <sup>2</sup> Der Unterhalt der Grünanlagen ist dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen.  <sup>3</sup> Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin sorgt dafür, dass der Friedhof jederzeit gepflegt ist.</p>
<p><b>Art. 10 Benützung</b>  <sup>1</sup> Der Friedhof Rheinau dient der Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau hatten.  <sup>2</sup> Beisetzungen von auswärts wohnenden Personen können erfolgen, wenn die Betroffenen in Rheinau verstorben sind und niemand für den Rücktransport aufkommt.  <sup>3</sup> Personen mit speziellen Beziehungen zu Rheinau können mit einer Ausnahmegewilligung des Bestattungsamtes ebenfalls in Rheinau bestattet werden.  <sup>4</sup> Ausserordentliche Kultushandlungen auf dem Friedhofareal sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Friedhofvorsteher.</p>	<p><b>Art. 9 Benützung</b>  <sup>1</sup> Der Friedhof Rheinau dient der Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau hatten.  <sup>2</sup> Beisetzungen von auswärts wohnenden Personen können erfolgen, wenn die Betroffenen in Rheinau verstorben sind und niemand für den Rücktransport aufkommt.  <sup>3</sup> Personen mit speziellen Beziehungen zu Rheinau können mit einer Ausnahmegewilligung des Bestattungsamtes ebenfalls in Rheinau bestattet werden.  <sup>4</sup> Ausserordentliche Kultushandlungen auf dem Friedhofareal sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 11 Friedhofbesucher</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend.</p> <p><sup>2</sup> Kindern bis 16 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Folgendes ist innerhalb des Friedhofes untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmen und Spielen.</li> <li>▪ Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern.</li> <li>▪ Das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen.</li> <li>▪ Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze.</li> <li>▪ Das Mitbringen von Hunden.</li> <li>▪ Das Feilbieten von Waren aller Art.</li> <li>▪ Das Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Sportgeräten.</li> <li>▪ Störendes Verhalten irgendwelcher Art.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Friedhofsvorsteher ist befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.</p>	<p><b>Art. 10 Friedhofbesucher/Friedhofbesucherinnen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besucher/die Besucherinnen des Friedhofes verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend.</p> <p><sup>2</sup> Kindern bis 16 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Folgendes ist innerhalb des Friedhofes untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmen und Spielen;</li> <li>▪ Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern;</li> <li>▪ Das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen;</li> <li>▪ Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze;</li> <li>▪ Das Mitbringen von Hunden;</li> <li>▪ Das Feilbieten von Waren aller Art;</li> <li>▪ Das Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Sportgeräten;</li> <li>▪ Störendes Verhalten irgendwelcher Art.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofsvorsteherin ist befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.</p>
<p><b>Art. 12 Aufbahrungsraum</b></p> <p><sup>1</sup> Der Aufbahrungsraum steht den nächsten Angehörigen für den Abschied zur Verfügung. Er bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch weiteren Personen gestattet.</p>	<p><b>Art. 11 Aufbahrungsraum</b></p> <p><sup>1</sup> Der Aufbahrungsraum steht den nächsten Angehörigen für den Abschied zur Verfügung. Er bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch weiteren Personen gestattet.</p>
<p><b>4. Grabstätten</b></p>	<p><b>III. Grabstätten</b></p>
<p><b>Art. 13 Eigentum der Grabstätten</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum.</p> <p><sup>2</sup> Andere als in dieser Verordnung festgelegte Rechte können nicht geltend gemacht werden.</p>	<p><b>Art. 12 Eigentum der Grabstätten</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum.</p> <p><sup>2</sup> Andere als in dieser Verordnung festgelegte Rechte können nicht geltend gemacht werden.</p>
<p><b>Art. 14 Gräberklassen</b></p> <p>Es bestehen folgende Grabarten:</p> <p><b>A</b> Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Länge: 180 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 150 cm</p> <p><b>B</b> Reihengräber für Kinder bis 9 Jahre (Urne oder Sarg) Länge: 100 cm / Breite: 65 cm / Tiefe: 120 cm</p> <p><b>C</b> Urnengräber Länge: 120 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 80 cm</p> <p>In der Regel werden verrottbare Urnen verwendet</p> <p><b>G</b> Gemeinschaftsgrab (je ein Urnenfeld für Erwachsene oder für Kinder oder Totgeburten)</p> <p><b>R</b> Gräber mit verlängerter Ruhefrist (Privatgräber) Länge: 200 cm / Breite: 120 cm / Tiefe: 150 cm</p>	<p><b>Art. 13 Gräberklassen</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Grabarten:</p> <p><b>A</b> Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Länge: 180 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 150 cm</p> <p><b>B</b> Reihengräber für Kinder bis 9 Jahre (Urne oder Sarg) Länge: 100 cm / Breite: 65 cm / Tiefe: 120 cm</p> <p><b>C</b> Urnengräber Länge: 120 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 80 cm</p> <p>In der Regel werden verrottbare Urnen verwendet</p> <p><b>G</b> Gemeinschaftsgrab (zwei Urnenfelder für Erwachsene sowie eines für Kinder oder Totgeburten)</p> <p><sup>2</sup> Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen/der Verstorbenen oder der Angehörigen vor, erfolgt die</p>

bisher	neu
Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen oder der Angehörigen vor, erfolgt die Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Bestattung im neuen Gemeinschaftsgrab entlang der Kirchenmauer.
<p><b>Art. 15 Gräber mit verlängerter Ruhefrist</b> (Privatgräber)</p> <p><sup>1</sup> Für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau können in beschränkter Anzahl besondere Grabplätze für maximal 40 Jahre gemietet werden.</p> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Benützungsdauer verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Pro Grab mit verlängerter Ruhefrist sind höchstens ein Sarg und maximal zwei feste Urnen zulässig. Für verrottbare Urnen gilt keine Beschränkung.</p> <p><sup>4</sup> Eine Erdbestattung im Sarg ist nur bei einer Erstbestattung möglich.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat setzt die Miete für Gräber mit verlängerter Ruhefrist fest.</p>	
<p><b>Art. 16 Gemeinschaftsgrab</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelnen Urnenfelder werden im Gelände nicht bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Im namenlosen Gemeinschaftsgrab für Kinder können verstorbene Kinder oder auf Wunsch der Angehörigen auch Totgeburten regulär beigesetzt werden. Für weitere besondere Situationen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> In den Gemeinschaftsgräbern werden nur verrottbare Urnen verwendet</p>	<p><b>Art. 14 Gemeinschaftsgrab</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelnen Urnenfelder des neuen Gemeinschaftsgrabes entlang der Kirchenmauer werden im Gelände nicht bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Im alten Gemeinschaftsgrab im Eingangsbereich wird lediglich die Asche (ohne Urne) beerdigt.</p> <p><sup>3</sup> Im namenlosen Gemeinschaftsgrab für Kinder können verstorbene Kinder oder auf Wunsch der Angehörigen auch Totgeburten regulär beigesetzt werden. Für weitere besondere Situationen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>4</sup> In den Gemeinschaftsgräbern werden nur verrottbare Urnen verwendet</p>
<p><b>Art. 17 Beschriftung</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Grab wird durch den Friedhofvorsteher mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden.</p>	<p><b>Art. 15 Beschriftung</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Grab wird durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden.</p>
<p><b>Art. 18 Ruhezeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gräber dürfen nach Ablauf von 25 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhezeit werden nicht bewilligt.</p>	<p><b>Art. 16 Ruhefrist</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gräber dürfen nach Ablauf von 25 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann aus organisatorischen Gründen die Gräber einer zusammenhängenden Grabreihe länger als während der in Absatz 1 genannten Ruhefrist bestehen lassen. Ist dies der Fall, so haben die Angehörigen die Möglichkeit, das Grab mit einer Grünbepflanzung zu versehen und die schlichte Pflege dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu überlassen. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhefrist werden nicht bewilligt.</p>



bisher	neu
<p><b>Art. 19 Beisetzung in bestehende Gräber</b></p> <p><sup>1</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p><sup>2</sup> Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigegeben werden.</p>	<p><b>Art. 17 Beisetzung in bestehende Gräber</b></p> <p><sup>1</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p><sup>2</sup> Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigegeben werden.</p>
<p><b>Art. 20 Abräumung der Gräber</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons Zürich spätestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Hinterbliebenen dürfen innert der publizierten Frist den Grabschmuck und das Grabmal entfernen.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabes wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit und bei Bedarf ersetzt.</p>	<p><b>Art. 18 Abräumung der Gräber</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons Zürich spätestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Hinterbliebenen dürfen innert der publizierten Frist den Grabschmuck und das Grabmal entfernen.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabes wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder bei Bedarf ersetzt.</p>
<p><b>Art. 21 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</b></p> <p>Die Vorschriften für die Grabmale und die Gestaltung, Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind im Reglement für die Grabgestaltung enthalten. Für die Errichtung eines Grabmales ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.</p>	<p><b>Art. 19 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</b></p> <p>Die Vorschriften für die Grabmale und die Gestaltung, Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind im Reglement für die Grabgestaltung enthalten. Für die Errichtung eines Grabmales ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.</p>
<p><b>Art. 22 Ablehnung Haftung</b></p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>	<p><b>Art. 20 Ablehnung Haftung</b></p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>
<p><b>Art. 23 Ausgrabungen</b></p> <p>Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.</p>	<p><b>Art. 21 Exhumationen (Ausgrabungen)</b></p> <p>Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>
<p><b>5. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>IV. Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 24 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Anordnungen des Bestattungsamtes können innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau schriftlich angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.</p>	<p><b>Art. 22 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Zu Anordnungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 25 Strafbestimmungen</b>            Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gestützt auf § 63 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen mit Busse geahndet.</p>	<p><b>Art. 23 Strafbestimmungen</b>            Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gestützt auf § 48 der kantonalen Bestattungsverordnung mit Busse geahndet.</p>
<p><b>Art. 26 Inkraftsetzung</b>  <sup>1</sup> Diese Bestimmungen wurden wie folgt verabschiedet:            Gemeinderat Rheinau mit Beschluss GRB 13/159 vom 29. Oktober 2013            Gemeindeversammlung Rheinau am 10.12.2013.  <sup>2</sup> Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung ersetzt die Friedhof Verordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2000.  <sup>3</sup> Als allgemeinverbindlicher Beschluss im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes publiziert am 17. Dezember 2013 und in Rechtskraft erwachsen am 01.02.2014.  <sup>4</sup> Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>            Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Rheinau vom 10. Dezember 2013.</p> <p><b>Art. 25 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  <sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>

# Polizeiverordnung

vom 31. August 2021

*Die Gemeindeversammlung Rheinau*

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*

bisher	neu
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<p><b>Art. 1. Zweck</b> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p><b>Art. 1 Zweck</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Rheinau. <sup>2</sup> Sie bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen gegen Schädigungen und Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. <sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
<p><b>Art. 2. Polizeiorgane</b> Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 2 Polizeiliche Organe</b> Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat, das für das Polizeiwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates (Polizeivorstand) oder ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Organ ausgeübt.</p>
<p><b>Art. 3. Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</b> Alle Personen sind verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> <p><b>Art. 8. Hilfeleistung</b> Alle Personen sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes (Unterlassung der Nothilfe, Art. 128 StGB). Die Politische Gemeinde Rheinau haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes (vom 14. September 1969, GS 170.1).</p>	<p><b>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</b> <sup>1</sup> Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten. <sup>2</sup> Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören und sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen. <sup>3</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.</p>
<p><b>Art. 4. Störung der polizeilichen Tätigkeit</b> Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.</p>	



bisher	neu
<p><b>Art. 5. Identitätsnachweis</b>                      Alle Personen sind verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>	<p><b>Art. 4 Identitätsnachweis</b>  <sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, den Ausweis vorzulegen oder auf andere Weise die Identität feststellen zu lassen.  <sup>2</sup> Wer polizeilich angehalten wird ist berechtigt, vom Polizeiorgan den Ausweis oder die Nennung des Namens zu verlangen.</p>
<p><b>Art. 68. Polizeibewilligungen</b>                      Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.                      Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.                      Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.                      Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.</p>	<p><b>Art. 5 Polizeibewilligung</b>  <sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Polizeibewilligung sind in der Regel schriftlich und 20 Tage im Voraus bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie sind zu begründen.  <sup>2</sup> Die Polizeibewilligung darf nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.  <sup>3</sup> Die Polizeibewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.  <sup>4</sup> Die Polizeibewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
	<p><b>II. Schutz von Personen und Tieren</b></p>
	<p><b>A. Schutz von Personen und Tieren im Allgemeinen</b></p>
<p><b>Art. 23. Allgemeiner Schutz der Personen</b>                      Es ist verboten, durch Unfug oder Handlungen irgendwelcher Art Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.  <b>Art. 24. Missbräuchlicher Alarm</b>                      Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.  <b>Art. 42. Fahrzeuge und Garagen</b>                      Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.  <b>Art. 51. Unfug</b>                      Unfug an öffentlichen Sachen und privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.  <b>Art. 52. Schutz von Kulturen</b>                      Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p>	<p><b>Art. 6 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren</b>  <sup>1</sup> Es ist verboten, die Sicherheit von Personen und Tieren zu gefährden.  <sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten:                      a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden durch vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen;                      b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;                      c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p>

bisher	neu
<p>Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p> <p>Das unberechtigte Aneignen von Obst, Trauben, Gemüse, Baum- und Feldfrüchten ist untersagt.</p>	
<p><b>Art. 28. Sicherung von Boden-Öffnungen</b> Gruben, Sammler, Jauchentröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p><b>Art. 29. Sicherung von Baustellen</b> Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	<p><b>Art. 7 Schutzvorrichtungen</b> <sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. <sup>2</sup> Das unberechtigte Lockern, Verändern oder Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten, Abdeckungen und dergleichen ist verboten.</p>
<p><b>Art. 56. Rettungseinrichtungen</b> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungseinrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Die Benützung ist sofort dem Polizeivorstand zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokal, Hydranten usw.) ist freizuhalten (vgl. Art. 18 Abs. 3 VRV).</p>	<p><b>Art. 8 Rettungseinrichtungen</b> <sup>1</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokal, Hydranten ist freizuhalten. <sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Rettungseinrichtungen wie Feuerlöscher, Schlauchanlagen, Hydranten, Rettungstangen dürfen nur in Notfällen benützt werden. Deren Benützung ist umgehend der Gemeindeverwaltung oder der Feuerwehr zu melden</p>
<p><b>Art. 34. Tierhaltung</b> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen (vgl. das Gesetz über das Halten von Hunden GS 554.5). Die Hundehalter/Innen sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Boden verpflichtet. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p>	<p><b>Art. 9 Tierschutz, Tierhaltung, Tierkadaver</b> Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p>
	<p><b>B. Schiessen</b></p>
<p><b>Art. 25. Schiessen</b> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>	<p><b>Art. 10 Schiessen, Schiessgelände</b> <sup>1</sup> Das Schiessen mit Mörsern und Böllern sowie der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten ist untersagt. <sup>2</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörigen gefährdeten Zonen dürfen weder betreten noch befahren werden.</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 26. Schiessgelände</b> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p><b>Art. 46. Schiesslärm</b> Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird</p>	
	<p><b>C. Feuer und Feuerwerk, Licht</b></p>
	<p><b>Art. 11 Feuer im Freien</b> <sup>1</sup> Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den baulich erstellten Feuerstellen erlaubt. <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Feuern im Freien zeitlich und örtlich einschränken.</p>
<p><b>Art. 27. Abbrennen von Feuerwerk</b> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. und 2. August, an der Fasnacht und am 31. Dezember /1. Januar gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.</p>	<p><b>Art. 12 Abbrennen von Feuerwerk</b> <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen sowie der darauffolgenden Nacht gestattet: a) Sylvester; b) Rheinauer Fasnachts-Sonntag; c) Bundesfeiertag. <sup>2</sup> Der Polizeivorstand kann befristete Ausnahmen bewilligen. <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einschränken.</p>
	<p><b>Art. 13 Leuchtreklamen</b> Leuchtreklamen sind zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten.</p>
	<p><b>D. Lärm</b></p>
<p><b>Art. 36. Immissionen</b> Alle Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten (vgl. Ruhetagsgesetz, GS 822.4).</p> <p><b>Art. 37. Öffentliche Ruhetage</b> An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (vgl. Ruhetagsgesetz, GS 822.4).</p> <p><b>Art. 38. Grundsatz</b></p>	<p><b>Art. 14 Nachtruhe und Ruhezeiten</b> <sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. <sup>2</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. <sup>3</sup> Die Ruhezeiten dauern an Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Während der Ruhezeiten sind lärmige Arbeiten verboten.</p>

bisher	neu
<p>Grundsatz (vgl. die VO über allgemeine und Wohnhygiene, GS 710.3). Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.</p> <p>Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p><b>Art. 39. Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen</b></p> <p>Von 12 bis 13 Uhr und von 19 bis 7 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmewilligungen erteilen.</p> <p><b>Art. 40. Baugewerbe</b></p> <p>Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Polizeivorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p> <p>b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Wird der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert, kann der Polizeivorstand weitere Anordnungen treffen.</p> <p>c) Von 12 bis 13 Uhr und von 19 bis 7 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmewilligungen erteilen.</p> <p><b>Art. 41. Landwirtschaft; Haus und Garten</b></p> <p>Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Ketensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in den Wohngebieten verboten.</p>	<p>Für lärmige Arbeiten, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht unterbrochen oder ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand eine Bewilligung erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Landwirtschaftliche Feldarbeiten sind während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.</p> <p><sup>5</sup> An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Schutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zürich.</p>

bisher	neu
<p>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr ausgeführt werden (vgl. VO über den Baulärm, GS 713.5).</p>	
<p><b>Art. 47. Singen, Musizieren usw. im Freien</b>            Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.            Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>Art. 15 Singen und Musizieren</b>            Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>
<p><b>Art. 43. Motorsportliche Anlässe, Helikopterlandungen</b>            Motorsportliche Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.            Helikopterlandungen zu Vergnügungszwecken sind untersagt.</p> <p><b>Art. 44. Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge)</b>            Motorisch angetriebene Spielzeuge (Verbrennungsmotoren) müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden.</p>	<p><b>Art. 16 Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Motorsport</b></p> <p><sup>1</sup> Flüge mit Drohnen und Modellflugzeugen gelten als störend und sind zu vermeiden.  <sup>2</sup> Helikopterlandungen in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung zu Vergnügungszwecken sind verboten.  <sup>3</sup> Motorsportliche Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>
<p><b>Art. 45. Sportveranstaltungen im Freien</b>            Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p> <p><b>Art. 48. Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten</b>            Das Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten bedarf einer Bewilligung.</p> <p><b>Art. 49. Wirtschaften, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten</b>            In Wirtschaften, Versammlungsräumen und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen (vgl. §226 PBG, GS 700.1).</p>	<p><b>Art. 17 Lärm im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Anlässen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften betreffend die Nachtruhe und die Ruhezeiten gelten auch für Veranstaltungen wie Dorf-feste, Quartierfeste, Vereinsanlässe oder privat organisierte Anlässe.  <sup>2</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen sowie das Abweichen von der Nachtruhe und den Ruhezeiten bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p>

bisher	neu
	<b>III. Schutz von Sachen</b>
	<b>E. Schutz von Sachen im Allgemeinen</b>
	<p><b>Art. 18 Unfug</b></p> <p><sup>1</sup> Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, bekleben, verändern oder beschädigen.</p> <p><sup>3</sup> Sitte und Anstand sind einzuhalten.</p>
<p><b>Art. 50. Fundbüro</b></p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro (Gemeindeverwaltung) abzugeben</p>	<p><b>Art. 19 Fundbüro</b></p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer/der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben, sofern kein anderer Abgabeort ersichtlich oder vorgeschrieben ist.</p>
	<b>F. Schutz öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes</b>
<p><b>Art. 33. Strassenbenennung und Hausnummerierung</b></p> <p>Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamensafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig (vgl. § 232 PBG, GS 700.1).</p> <p><b>Art. 53. Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes</b></p> <p>Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes (vgl. Sondergebrauchs-VO, GS 700.3, sowie Art. 52 SVG).</p> <p><b>Art. 57. Strassen</b></p> <p>Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.</p> <p><b>Art. 58. Pflanzen</b></p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden oder werden zulasten des Eigentümers zurückgeschnitten, (vgl. Strassenabstandsverordnung, GS 700.4.).</p>	<p><b>Art. 20 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlicher Grund</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p><sup>2</sup> Plätze, Strassen und Wege dürfen nicht unbefugterweise abgesperrt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 61. Campieren in Wohnwagen und Zelten</b> Das Campieren in Wohnwagen und das Zelten auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Bewilligung des Grundeigentümers. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.</p>	<p><b>Art. 21 Zelten und Campieren in Wohnwagen und Wohnmobilen</b> <sup>1</sup> Für das Zelten und Campieren in Wohnwagen und Wohnmobilen auf öffentlichem Grund braucht es eine Bewilligung des Polizeivorstandes. <sup>2</sup> Durchgangs- und Standplätze für Fahrende stehen in Rheinau nicht zur Verfügung. Für den spontanen Halt von Fahrenden auf öffentlichem wie auf privatem Grund braucht es zusätzlich zur Einwilligung des Grundeigentümers eine Bewilligung des Gemeinderates.</p>
<p><b>Art. 60. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</b> Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane und die Gemeindegewerke wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen (vgl. Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott, GS 712.2.).</p>	<p><b>Art 22 Abfall</b> <sup>1</sup> Littering ist verboten. Abfall ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. <sup>2</sup> Die Abfallsammelstellen sind sauber zu halten. <sup>3</sup> Kehrichtsäcke sind grundsätzlich erst am Tag der Kehrichttour an die Strasse zu stellen. <sup>4</sup> Werden ausgediente Fahrzeuge und Schrott widerrechtlich stehen gelassen oder abgelagert, so hat der Gemeinderat vom Eigentümer/der Eigentümerin deren Beseitigung innert angemessener Frist zu verlangen. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott.</p>
<p><b>Art. 32. Suchtmittelreklamen</b> Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. <b>Art. 55. Anzeigen, Plakate, Inschriften</b> Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Eine Ausnahme bildet das öffentliche Anschlagbrett bei der Buswartehalle „MZG“. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	<p><b>Art. 23 Anzeigen, Plakate, Inschriften</b> <sup>1</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem kommunalem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Inschriften oder politische Werbung anzubringen. <sup>2</sup> Der Polizeivorstand kann unter Vorbehalt des Baurechts befristete Ausnahmen bewilligen.</p>
<p><b>Art. 59. Arbeiten an Fahrzeugen</b> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p><b>Art. 24 Arbeiten an Fahrzeugen</b> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind Notreparaturen.</p>
<p><b>Art. 54. Reinigung des öffentlichen Grundes</b> Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen (vgl. Art. 59 VRV).</p>	<p><b>Art. 25 Reinigung des öffentlichen Grundes</b> Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>



bisher	neu
	<p><b>Art. 26 Überwachung des öffentlichen Grundes</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn sie im öffentlichen Interesse steht, der Verhältnismässigkeit angepasst ist und dem übergeordneten Recht nicht widerspricht.</p> <p><sup>2</sup> Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz von Überwachungseinrichtungen aufmerksam zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen ist nach spätestens 100 Tagen zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p><sup>4</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>
	<p><b>IV. Veranstaltungen, Gastgewerbe</b></p>
<p><b>Art. 30. Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen</b></p> <p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>Andere Veranstaltungen können vom Polizeivorstand bewilligt werden.</p> <p><b>Art. 31. Verbot von Veranstaltungen</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p><b>Art. 27 Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen</b></p> <p><sup>1</sup> Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat verbietet Anlässe auf privatem Grund, im Freien oder in geschlossenen Räumen, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
<p><b>Art. 35. Sammlungen</b></p> <p>Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Die Sammler/Innen müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p>	<p><b>Art 28 Sammlungen und Märkte</b></p> <p><sup>1</sup> Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Bewilligung ist bei der Sammlung auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Märkte auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>
<p><b>Art. 62. Polizeistunde</b></p> <p>(Vgl. zu diesem Abschnitt VO zum GGG 15, GS 935.12.)</p> <p>Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) wird auf 24 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend.</p> <p><b>Art. 63. Freinacht</b></p>	<p><b>Art. 29 Schliessungsstunde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) wird unter Vorbehalt nachfolgender Regelungen auf 24.00 Uhr angesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen respektive nach folgenden Anlässen aufgehoben:</p> <p>a) Sylvester;</p>



bisher	neu
<p>Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Herrenfasnachts-Samstag und –Sonntag, Chilbi-Samstag, -Sonntag und –Montag.</p> <p><b>Art. 64. Aufschiebung der Polizeistunde (Verlängerungen)</b></p> <p>Die Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, am 1. Mai, an der Bundesfeier sowie anlässlich von Versammlungen der Politischen- und Schulgemeinde bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.</p> <p>Bei Festen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Schliessungsstunde allgemein oder für einzelne Quartiere bis längstens 02.00 Uhr hinausschieben.</p> <p>Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der Schliessungsstunde bewilligt werden.</p> <p><b>Art. 65 Polizeistunde an hohen Feiertagen</b></p> <p>Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschiebung der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.</p> <p><b>Art. 66. Schliessung von Wirtschaften</b></p> <p>Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat weitere betriebliche Auflagen anordnen.</p> <p><b>Art. 67. Fasnachtdekorationen</b></p> <p>Fasnachtsdekorationen dürfen frühestens am zweiten Dienstag vor der Fasnacht angebracht und bis längstens eine Woche nach der Fasnacht belassen werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Dekorationen sind der Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.</p>	<p>b) Rheinauer Fasnachts-Samstag und Fasnachts-Sonntag;</p> <p>c) Chilbi-Samstag.</p> <p><sup>3</sup> Die Schliessungsstunde wird an folgenden Tagen respektive nach folgenden Anlässen auf 02.00 Uhr angesetzt:</p> <p>a) Bundesfeiertag;</p> <p>b) Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>4</sup> Der Polizeivorstand kann die Schliessungsstunde für Feste und andere öffentliche Veranstaltungen allgemein oder für einzelne Quartiere bis längstens 02.00 Uhr hinausschieben.</p> <p><sup>5</sup> Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>
	<p><b>V. Massnahmen und Gebühren</b></p>
<p><b>Art. 69. Polizeiliche Massnahmen</b></p> <p>Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Beamten sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>	<p><b>Art. 30 Kontrollen</b></p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>

bisher	neu
<p><b>Art. 70. Verwaltung</b>                      Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungs-zwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p><b>Art. 75. Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang</b>                      Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	<p><b>Art. 31 Verwaltungszwang</b>  <sup>1</sup> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.  <sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
<p><b>Art. 71. Kosten</b>                      Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p><b>Art. 73. Kosten</b>                      Fehlbaren werden eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.</p>	<p><b>Art. 32 Gebühren und Kosten</b>  <sup>1</sup> Die Erteilung einer Polizeibewilligung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat kann die Gebühren gestützt auf das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip im Gebührentarif regeln.  <sup>2</sup> Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.</p>
<p><b>Art. 72. Strafbestimmungen Ordnungsbussen</b>                      Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bis Fr. 200.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle der Busse ein Verweis erteilt werden.                      Übertretungen dieser Verordnung können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.</p>	<p><b>Art. 33 Strafbestimmungen</b>                      Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle der Busse ein Verweis erteilt werden.</p>
<p><b>Art. 74. Depositen für Bussen</b>                      Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Busse durch den Polizeivorstand bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 34 Depositen für Bussen und Kosten</b>  <sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.  <sup>2</sup> Die Festsetzung der Bussen und Kosten richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>
	<p><b>VI. Rechtsmittel</b></p>
<p><b>Art. 9. Beschwerden</b>                      Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p><b>Art. 35 Rechtsschutz</b>  <sup>1</sup> Zu Anordnungen des Polizeivorstands oder der Verwaltung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.  <sup>2</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.</p>

bisher	neu
	<b>VII. Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>Art. 36 Vollzug</b>                      Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>                      Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1992 sowie alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.</p>
	<p><b>Art. 38 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  <sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>

## Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternenparkplatz-Verordnung) vom 31. August 2021

Die Gemeindeversammlung Rheinau

gestützt § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

erlässt folgende Verordnung:

bisher	neu
	<p><b>Art. 1 Grundsatz</b></p> <p>Fahrzeuge sind grundsätzlich auf Privatgrund abzustellen. Die vorliegende Verordnung regelt die Fälle, in denen ein regelmässiges Parkieren auf öffentlichem Grund unumgänglich ist.</p>
<p><b>Artikel 1</b> <b>Bewilligungspflicht</b></p> <p>Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeughänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätzen abzustellen.</p> <p><b>Artikel 5</b> <b>Gebührenpflicht</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebungen festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.</p> <p>Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Rheinau zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.</p> <p><b>Benützungspflicht</b></p> <p>Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benutzen.</p>	<p><b>Art. 2 Bewilligungs- und Gebührenpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde Rheinau ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).</p>
<p><b>Artikel 2</b> <b>Erteilung der Bewilligung</b></p> <p>Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Rheinau wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Rheinau im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.</p> <p>Wochenaufenthalter und auswertige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Rheinau wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.</p> <p>Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.</p>	<p><b>Art. 3 Erteilung der Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Anrecht auf eine Bewilligung haben alle in der Gemeinde Rheinau wohnhaften Personen, die für ihr Fahrzeug keinen eigenen Parkplatz bzw. keine Parkiermöglichkeit auf privatem Areal verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Personen (inkl. Wochenaufenthalt) sind in Bezug auf die Bewilligungs- und Gebührenpflicht den in Rheinau wohnhaften Personen gleichgestellt, haben aber kein Anrecht auf eine Bewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Die Ressortleitung Sicherheit entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.</p>

bisher	neu
<p><b>Artikel 3</b> <b>Platzanspruch</b> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschrift zu parkieren.</p> <p><b>Freihalten von Strassen und Plätzen</b> Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.</p>	<p><b>Art. 4 Platzanspruch</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.</p> <p><sup>2</sup> Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Freiraum für Schneeräumung, Kehrlichtabfuhr oder andere Gross- oder Kraftfahrzeuge bleibt.</p>
<p><b>Artikel 4</b> <b>Gebühren</b> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich: Fr. 30.-- für Fahrzeuge der Kat. B, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg. Fr. 60.-- für Gesellschafts- und Lastwagen sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg.</p> <p><b>Gebührenanpassung</b> Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.</p> <p><b>Gebührenanpassung</b> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.</p>	<p><b>Art. 5 Grundsätze der Gebührenerhebung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Bewilligung ist eine pauschale Gebühr pro Monat zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die einfache Gebühr wird für Fahrzeuge der Kat. B sowie für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für grössere Fahrzeuge, welche die Grösse eines normalen Parkplatzes oder das Gesamtgewicht von 3,5 t für Anhänger überschreiten, wird die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Bei Fahrzeugkompositionen wird sowohl für das Zugfahrzeug wie für den Anhänger eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den marktüblichen Preisen für einen Garagenplatz, abzüglich einem angemessenen Einschlag für das Parkieren im Freien sowie auf öffentlichem Grund.</p>
	<p><b>Art. 6 Parkkarte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem und privatem Grund gemäss Art. 2 – 4.</p> <p><sup>2</sup> Die Parkkarten müssen bei der Gemeindeverwaltung Rheinau bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Parkkarte muss im Fahrzeug, von aussen gut sichtbar, deponiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Parkkarten werden für folgende Zeiträume ausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Monat;</li> <li>▪ 6 Monate;</li> <li>▪ 12 Monate.</li> </ul>

bisher	neu
<p><b>Artikel 6</b> <b><i>Dauer der Benützerpflicht</i></b> Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt. Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1 innerhalb von längstens 5 Jahren seit der Benützungänderung auf Verlangen zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht. Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der/ die Gebührenpflichtige keine private Abstellmöglichkeit besass. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.</p>	<p><b>Art. 7 Dauer der Gebührenpflicht</b> <sup>1</sup> Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Gemeinde nachgewiesen wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. <sup>2</sup> Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches an die Gemeindeverwaltung und höchstens für den Zeitraum der verbleibenden Gültigkeit der Parkkarte gemäss Art. 6 zurückerstattet. <sup>3</sup> Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.</p>
<p><b>Artikel 7</b> <b><i>Meldepflicht</i></b> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Rheinau innert 30 Tagen zu melden.</p>	<p><b>Art. 8 Meldepflicht</b> <sup>1</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Rheinau innert 30 Tagen zu melden. <sup>2</sup> Wer erstmals bei einer Kontrolle erfasst wird, wird schriftlich über die Bestimmungen dieses Reglements im Sinne einer Verwarnung aufmerksam gemacht.</p>
<p><b>Artikel 8</b> <b><i>Strafbestimmungen</i></b> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflichtig betrauten Organen Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 200.-- belegt.</p>	<p><b>Art. 9 Strafbestimmungen</b> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung betrauten Organen keine oder falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.</p>
	<p><b>Art. 10 Rechtsschutz</b> <sup>1</sup> Zu Anordnungen der Ressortleitung Sicherheit oder der Verwaltung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden. <sup>2</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.</p>
	<p><b>Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts</b> Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 8. Dezember 1993 wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausser Kraft gesetzt.</p>
	<p><b>Art. 12 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. <sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>

# Personalverordnung

vom 31. August 2021

*Die Gemeindeversammlung Rheinau*

gestützt § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*

bisher	neu
<b>EINLEITUNG</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<p><b>Art. 1 Allgemeines</b></p> <p>Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der politischen Gemeinde Rheinau. Für das kommunale Lehrpersonal gelten abschliessend die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes.</p>	<p><b>Art. 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Rheinau ZH (nachfolgend Gemeinde).</p> <p><sup>2</sup> Für das kantonale und kommunale Lehrpersonal gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes. Sofern dieses keine Regelung enthält, richtet sich das Arbeitsverhältnis nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p>
<p><b>Art. 2 Angestellte</b></p> <p>Angestellte sind die unbefristet oder befristet, voll- oder teilzeit, fix oder variabel Beschäftigten.</p>	<p><b>Art. 2 Mitarbeitende</b></p> <p>Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem Voll- oder Teilpensum oder aushilfsweise im Dienst der Gemeinde stehen.</p>
<p><b>Art. 3 Behörden und Kommissionen</b></p> <p>Die Rechtsbeziehung zwischen der politischen Gemeinde und Mitglieder von Behörden und Kommissionen richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeordnung, der Besoldungsverordnung für Behörden und in Spezialgesetzen.</p>	<p><b>Art. 3 Behörden und Kommissionen</b></p> <p>Die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie besonderen Funktionären/Funktionärinnen richtet sich nach separaten Erlassen, insbesondere nach der kommunalen Besoldungsverordnung.</p>
<p><b>Art. 4 Festsetzung der Besoldungsverordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besoldungsverordnung für die vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitglieder wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde regelt für die übrigen Kommissionsmitglieder und Beauftragten die Besoldung und den Ersatz dienstlicher Auslagen.</p>	
<p><b>Art. 5 Anwendung des kantonalen Personalgesetzes</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit die kommunalen Verordnungen über das Personalwesen nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes, der kantonalen Personalverordnung, der dazugehörigen Vollzugsverordnung und ergänzenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zum Personalwesen des Staatspersonals.</p>	<p><b>Art. 4 Geltung des kantonalen Rechts</b></p> <p>Soweit diese Verordnung und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.</p>

bisher	neu
<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann ergänzende Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Personalgesetz von der Anwendung ausschliessen.	
<b>Art. 6 Stellenplan</b> Die Kompetenz für die Festsetzung und Erweiterung des Stellenplanes richtet sich nach der Gemeindeordnung.	<b>Art. 5 Stellenplan</b> Die Kompetenz für die Festsetzung und Erweiterung des Stellenplanes richtet sich nach der Gemeindeordnung.
<b>Art. 7 Personalpolitik</b> Die zuständige Behörde bestimmt die Personalpolitik.	
<b>Art. 8 Anstellungsinstanz</b> Die Zuständigkeiten für die Anstellung richten sich nach der Gemeindeordnung. Die zuständige Behörde kann die Anstellung an Kommissionen und Ressortvorstände delegieren.	<b>Art. 6 Anstellungsinstanz</b> Die Zuständigkeiten für die Anstellung richten sich nach der Gemeindeordnung. Die zuständige Behörde kann die Anstellung an Kommissionen und Ressortvorstände delegieren.
	<b>Art. 7 Personalpolitik</b> <sup>1</sup> Es wird ein partnerschaftliches Verhältnis angestrebt. <sup>2</sup> Die Anstellungsinstanz achtet und schützt die Gesundheit und die Persönlichkeit der Mitarbeitenden. <sup>3</sup> Vor dem Erlass oder der Änderung wesentlicher Bestimmungen des Personalwesens werden die Mitarbeitenden angehört.
	<b>II. Arbeitsverhältnis</b>
<b>Art. 9 Vertrag</b> <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet. <sup>2</sup> Es kann in begründeten Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden.	<b>Art. 8 Anstellung</b> <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Vertrag oder Verfügung begründet. <sup>2</sup> Auszubildende werden durch zivilrechtlichen Lehrvertrag eingestellt.
	<b>Art. 9 Einreihung</b> <sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz reiht die Stelle ein. Der Einreihungsplan des Kantons wird sinngemäss angewendet. <sup>2</sup> Mitarbeitende im Stundenlohn werden in der Regel ebenfalls eingereiht.
<b>Art. 10 Besoldung</b> Die Besoldung wird durch die zuständige Behörde nach den kantonalen Richtlinien festgelegt. Für Teilzeitangestellte mit fixem Beschäftigungsumfang kann die zuständige Behörde eine pauschale Entschädigung festlegen, in der Ferien und Freitage eingerechnet sind.	<b>Art. 10 Lohn</b> <sup>1</sup> Die Besoldung wird durch die Anstellungsinstanz nach den kantonalen Richtlinien (Einreihungsplan, Lohnklassen und Lohnstufen) festgelegt. <sup>2</sup> Für Teilzeitangestellte mit fixem Beschäftigungsumfang kann die zuständige Behörde eine pauschale Entschädigung festlegen, in der Ferien und Freitage eingerechnet sind. <sup>3</sup> Bei einer Anstellung im Stundenlohn entscheidet die Anstellungsinstanz über dessen Höhe.



bisher	neu
<p><b>Art 11 Generelle Lohnanpassungen</b> Die zuständigen Behörden pflegen eine einheitliche Lohnpolitik. Die zuständige Behörde kann Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen des Staatspersonals auch für seine Angestellten anwenden.</p>	<p><b>Art. 11 Generelle Lohnanpassungen, Teuerung</b> Die für das kantonale Personal geltenden Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde. Die Anstellungsbehörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.</p>
<p><b>Art. 12 Individuelle Lohnanpassungen</b> <sup>1</sup> Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die zuständige Behörde aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche. <sup>2</sup> Allgemeine Richtlinien für das Staatspersonal und die kommunale Finanzlage werden angemessen berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 12 Individuelle Lohnanpassungen</b> <sup>1</sup> Über individuelle Lohnanpassungen und Rückstufungen entscheidet die Anstellungsbehörde aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche. <sup>2</sup> Allgemeine Richtlinien für das kantonale Personal und die kommunale Finanzlage werden angemessen berücksichtigt.</p>
<p><b>Art. 13 Sozialzulagen</b> Die Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.</p>	<p><b>Art. 13 Sozialzulagen</b> Sozialzulagen werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.</p>
<p><b>Art. 14 Dienstaltersgeschenke</b> <sup>1</sup> Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten mit regelmässigen und fixen Einsätzen im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet. <sup>2</sup> Für Angestellte mit unregelmässigen Einsätzen sind keine Dienstaltersgeschenke vorgesehen.</p>	<p><b>Art. 14 Dienstaltersgeschenke</b> <sup>1</sup> Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden mit regelmässigen und fixen Einsätzen im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet. <sup>2</sup> Für Mitarbeitende mit unregelmässigen Einsätzen sind keine Dienstaltersgeschenke vorgesehen.</p>
	<p><b>Art. 15 Besondere Zulagen</b> Die Anstellungsinstanz kann besondere Leistungen mit einer Zulage oder anderen Anreizen belohnen.</p>
	<p><b>Art. 16 Arbeitszeit</b> <sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. <sup>2</sup> Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist. <sup>3</sup> Die Anstellungsinstanz regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.</p>
	<p><b>Art. 17 Arbeitsfreie Tage; Urlaub</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet im Einvernehmen mit der Primarschulpflege die arbeitsfreien Tage und legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest. <sup>2</sup> Die Anstellungsinstanz entscheidet über die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.</p>

bisher	neu
	<p><b>Art. 18 Mitarbeiterbeurteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorgesetzten führen periodisch mit den Mitarbeitenden eine Mitarbeiterbeurteilung durch.</p> <p><sup>2</sup> Beurteilt werden die Leistung, das Verhalten, die Führungskompetenz (wo relevant) und das Erreichen der Zielvorgaben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln im Rahmen ihrer Anstellungsbefugnisse die Einzelheiten.</p>
	<p><b>Art. 19 Weiterbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind verantwortlich für ihre berufliche Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorgesetzten fördern und unterstützen die Weiterbildung und Schulung, sofern diese im betrieblichen Interesse liegen.</p> <p><sup>3</sup> Besteht an der Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse der Mitarbeitenden, so ist für die von der Gemeinde bezahlten Beträge inklusive allfällige Lohnkosten und dergleichen eine Rückzahlungsvereinbarung abzuschliessen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Mitarbeitenden liegen. Für geleistete Beträge von weniger als 2'000 Franken ist keine Rückzahlungsvereinbarung abzuschliessen.</p>
	<p><b>Art. 20 Nebenbeschäftigung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.</p>
<p><b>Art. 15 Niederlassungsfreiheit</b></p> <p>Wenn es zur Amtseinführung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die Angestellten zur Wohnsitznahme in der Gemeinde oder an einem bestimmten Ort verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.</p>	
<p><b>Art. 16 Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Angestellten mit regelmässigen und fixen Einsätzen gelten nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit folgende Fristen für die Kündigung:</p> <p>a) im ersten Dienstjahr einen Monat</p> <p>b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate</p> <p>c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate</p> <p><sup>2</sup> Für Angestellte mit unregelmässigen Einsätzen beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.</p> <p><sup>3</sup> Für Angestellte mit Spezialaufgaben beträgt die Kündigungsfrist nach dem zweiten Jahr sechs Monate. Die</p>	<p><b>Art. 21 Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden mit regelmässigen und fixen Einsätzen gelten nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit folgende Fristen für die Kündigung:</p> <p>a) im ersten Dienstjahr einen Monat</p> <p>b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate</p> <p>c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate</p> <p><sup>2</sup> Für Mitarbeitende mit unregelmässigen Einsätzen beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.</p>

<b>bisher</b>	<b>neu</b>
<p>zuständige Behörde bezeichnet die entsprechenden Funktionen.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.</p>	<p><sup>3</sup> Für Mitarbeitende mit Spezialaufgaben beträgt die Kündigungsfrist nach dem zweiten Jahr sechs Monate, sofern dies in der Anstellungsverfügung respektive im Arbeitsvertrag vermerkt ist.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.</p>
	<b>III. Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>Art. 22 Vollzug</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 23 Aufhebung des bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Personalverordnung vom 22. Mai 2000 sowie alle mit der neuen Verordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Für beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigte, aber noch nicht aufgelöste Arbeitsverhältnisse gilt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das bisherige Recht.</p>
	<p><b>Art. 24 Inkraftsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>

# Besoldungsverordnung

vom 31. August 2021

*Die Gemeindeversammlung Rheinau*

gestützt § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*

bisher (Reihenfolge z.T. geändert)	neu
<b>I. Einleitung</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
Die Besoldungsverordnung regelt die Besoldung der Behörden- und Kommissionsmitglieder und anderen staatlichen Funktionen.	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen und von weiteren Funktionären im Auftrag der Gemeinde Rheinau.
Gemäss Art. 4 der kommunalen Personalverordnung wird die Besoldung der von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Kommissionen durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Gemäss Art. 4 der kommunalen Personalverordnung wird die Besoldung der Kommissionen und Beauftragten von der zuständigen Behörde festgelegt. Die Delegierten des Gemeinderates und der Primarschulpflege in Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen Gremien werden im Rahmen der behördlichen Grundbesoldung und dem Sitzungsgeld entschädigt.	<b>Art. 2 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Zuständig für die Regelung der Entschädigung der von den Stimmberechtigten gewählten Personen ist die Gemeindeversammlung. <sup>2</sup> Zuständig für die Regelung der Entschädigung der übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder und Funktionären/Funktionärinnen ist die auftraggebende Behörde. <sup>3</sup> Über die Entschädigung der Angestellten der Gemeinde Rheinau, welche an Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen von Behörden und Kommissionen teilnehmen, entscheidet die Anstellungsinstanz, sofern keine andere Regelung besteht.
Sitzungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet.	<b>Art. 3 Entschädigungsart</b> Es werden folgende Entschädigungen ausbezahlt: a) Pauschale nach Funktion; b) Sitzungsgelder nach zeitlichem Umfang; c) Spesen nach Aufwand.
Augenscheine und Absprachen mit Handwerkern und Privaten der einzelnen Ressortvorsteher und Gespräche mit Mitarbeitenden sind in der Regel in der Ressortzulage inbegriffen und werden nicht separat entschädigt.	<b>Art. 4 Pauschalentschädigung</b> <sup>1</sup> Mit der Pauschale sind folgende Aufgaben abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anträge vorbereiten;</li> <li>▪ Aktenstudium;</li> <li>▪ Rechnungen prüfen und visieren;</li> <li>▪ Besprechungen im eigenen Ressort mit internen und externen Personen;</li> <li>▪ Schulbesuche;</li> </ul>

bisher (Reihenfolge z.T. geändert)	neu
<p>Sitzungen des Gemeinderates (geladene, ordentliche und abgeordnete), mit Ausnahme der Gemeindeversammlung, sind Sitzungsgeldberechtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlässe mit geselligem Charakter (z.B. Gratulationen, Jungbürgerfeier, Behörden- und Personalanlässe, Weihnachtsessen, Ausflüge, Einladungen an Anlässe und Apéros).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Mit der Pauschale nicht abgegolten ist die Teilnahme an folgenden Sitzungen und Anlässen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sitzungen von Behörden und Kommissionen mit Protokoll;</li> <li>▪ erforderliche Teilnahme an protokollierten Sitzungen in einem anderen Ressort;</li> <li>▪ Orientierungs- und Gemeindeversammlungen;</li> <li>▪ Tagungen und externe Kurse im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Mehrjährige Amtstätigkeit in derselben Behörde führt zu einer höheren Pauschale. Sie wird jeweils ab dem darauffolgenden Januar erhöht, wobei angefangene Jahre als ganze Jahre gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach 2 Jahren: plus 10%;</li> <li>b) nach 4 Jahren: plus 20%;</li> <li>c) nach 8 Jahren: plus 30%.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Ist ein Behördenmitglied für längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so wird dies angemessen entschädigt. Zuständig ist die jeweilige Behörde.</p> <p><sup>5</sup> Bei einem Ein- oder Austritt während des Rechnungsjahres erfolgt die Auszahlung der Pauschale pro rata. Angefangene Monate gelten als ganze Monate.</p>
<p><b>Sitzungsgelder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitzung bis 3 Stunden: 60.--</li> <li>- Sitzung über 3 Stunden: 120.--</li> <li>- Sonderfall: politisch/gesellschaftliche Anlässe mit einer offiziellen Einladung (z.B. Jestetter-Treffen, Anlässe im ZPBW und in den Alterswohnungen, etc.) über-/regionaler Art</li> <li>- Sonderfall: Besuche bei runden Geburtstagen</li> </ul> <p><b>Taggelder</b></p> <p>Für amtliche Verrichtungen, Teilnahme an Sitzungen, Kursen etc., während des Tages (Arbeitszeit), erhalten Behörde- und Kommissionsmitglieder ein Taggeld von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1/1 Tag: 300.--</li> <li>- 1/2 Tag: 150.--</li> </ul>	<p><b>Art. 5 Sitzungsgelder</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis 3 Stunden: Fr. 60.--;</li> <li>b) 3 bis 4 Stunden: Fr. 120.--;</li> <li>c) 4 bis 6 Stunden: Fr. 150.--;</li> <li>d) mehr als 6 Stunden: Fr. 300.--.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für Sitzungen im Umkreis von 20 km wird der Fahrweg nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Wenn in dieser Verordnung nicht anders geregelt, erhalten alle Mitglieder inkl. Präsidium dasselbe Sitzungsgeld.</p> <p><sup>4</sup> Werden Sitzungen von Dritten entschädigt (z.B. durch Zweckverbände), fällt die Entschädigung dem jeweiligen Behördenmitglied zu.</p>
<p>Der Gemeinderat kann Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen des Staatspersonals auch für die Behörden der Gemeinde anwenden.</p>	<p><b>Art. 6 Teuerungszulagen</b></p> <p>Der Gemeinderat kann die Beschlüsse des Regierungsrates über generelle Teuerungszulagen auch für die Personen gemäss Art. 1 dieser Verordnung anwenden.</p>

bisher (Reihenfolge z.T. geändert)	neu
<p><b>Fahrtspesen</b></p> <p>In erster Linie ist das gemeindeeigene Generalabonnement des Zürcher Verkehrsverbundes für geschäftliche Fahrten zu verwenden. Wenn das Billett schon vergeben ist, gelten folgende Ansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahnbillett 1. Klasse (nach Möglichkeit GA Zürcher Verkehrsverbund verwenden)</li> <li>- Autokilometer: 70 Rp/km</li> <li>- Verpflegung: nach Aufwand</li> </ul> <p>Weitere Spesen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p>	<p><b>Art. 7 Spesen</b></p> <p><sup>1</sup> Als Spesen verrechnet werden können Auslagen, die mit der Ausübung der Funktion verbunden sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel in der Regel in 1. Klasse, wobei wenn möglich ein allfälliges Abonnement der Gemeinde zu verwenden ist;</li> <li>b) Auslagen für das Privatfahrzeug, wenn dies notwendig ist oder zu einer wesentlichen Zeitersparnis führt;</li> <li>c) Auslagen bei zwingender auswärtiger Übernachtung inkl. Verpflegung;</li> <li>d) vom Behördenmitglied vorfinanzierte Auslagen für Aufgaben, die von der Gemeinde zwingend zu erbringen sind;</li> <li>e) weitere Spesen, sofern die Zustimmung des Präsidiums respektive Vizepräsidiums der jeweiligen Behörde oder Kommission vorliegt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Folgenden Auslagen sind üblicherweise in der Pauschale enthalten, d.h. es erfolgt kein Spesenersatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrtspesen im Umkreis von 20 km;</li> <li>b) Kosten für private Telefone, Computer und dergleichen;</li> <li>c) Kleinspesen für Telefon, Papier, Druckkosten, Schreibmaterial und dergleichen;</li> <li>d) übliche Verpflegung.</li> </ol>
<p><b>II. Besoldungen Behörden (Zuständig: Gemeindeversammlung)</b></p>	<p><b>II. Besoldungen</b></p>
<p><b>Gemeinderat (Stand 29.4.1994)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium: 18'000.--/Jahr <sup>1</sup></li> <li>- Mitglieder: 12'000.--/Jahr <sup>2</sup></li> </ul> <p>Sitzungen und Spesen nach Aufwand</p>	<p><b>Art. 8 Gemeinderat</b></p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahrespauschale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Präsidium: 24'000.--;</li> <li>b) Mitglied: 16'000.--.</li> </ol>
<p><b>Primarschulpflege (Stand 25.5.2004)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium: 10'500.--/Jahr <sup>3</sup></li> <li>- Mitglieder: 7'000.--/Jahr <sup>4</sup></li> </ul> <p>Sitzungen und Spesen nach Aufwand</p>	<p><b>Art. 9 Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulpflege erhalten folgende Jahrespauschale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Präsidium: 16'000.--. Eine zusätzliche Pauschale als Mitglied des Gemeinderates entfällt.</li> <li>b) Mitglied: 8'000.--.</li> </ol>

<sup>1</sup> Jahr 2021: 21'262.--.

<sup>2</sup> Jahr 2021: 14'175.--.

<sup>3</sup> Jahr 2021: 11'761.--.

<sup>4</sup> Jahr 2021: 7'841.--.

bisher (Reihenfolge z.T. geändert)	neu
	<sup>2</sup> Solange das Präsidium der Schulpflege noch nicht Mitglied des Gemeinderates ist, beträgt die Jahrespauschale für das Präsidium 12'000.--, zuzüglich all-fälliger Zuschläge gemäss Art. 4 Abs. 3.
<b>Rechnungsprüfungskommission (Stand 29.4.1994)</b> - Präsident: 1'500.--/Jahr <sup>5</sup> - Aktuar: 1'000.--/Jahr <sup>6</sup> - Mitglieder: 750.--/Jahr <sup>7</sup> Sitzungen und Spesen nach Aufwand	<b>Art. 10 Rechnungsprüfungskommission</b> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten folgende Jahrespauschale: a) Präsidium: 2'000.--; b) Protokollführung: 1'250.--; c) Mitglied: 1'000.--.
<b>Friedensrichter (Stand 28.6.2010)</b> - 650.--/Fall, - mindestens 1'500.--/Jahr <sup>8</sup> zuzügl. Spesen 20.--/Fall	<b>Art. 11 Friedensrichteramt</b> Die Friedensrichterin/der Friedensrichter erhält folgende Pauschale: ▪ Pauschale 670.-- pro Fall, jedoch mindestens 2'000.-- pro Jahr.
<b>Bürgerrechtskommission (Stand 7.6.2006)</b> - Mitglieder: 200.--/Jahr <sup>9</sup> Pro Gesuchsbehandlung je ein Sitzungsgeld für die beauftragten Mitglieder. Sitzungen und Spesen nach Aufwand	<b>Art. 12 Bürgerrechtskommission</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten folgende Jahrespauschale: a) Präsidium: 450.--; b) Mitglied: 300.--. <sup>2</sup> Das Mitglied, das die Einbürgerung vorbereitet (inkl. Befragung), erhält das doppelte Sitzungsgeld.
	<b>Art. 13 Stimmzählende in der Gemeindeversammlung</b> Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung erhalten eine Naturalgabe im Wert von ca. 25.--.
<b>Wahlbüro (Stand 29.4.1994)</b> - Mitglieder: 35.--/Stunde <sup>10</sup>	<b>Art. 14 Wahlbüro</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten folgende Jahrespauschale: a) Präsidium: 450.--; b) Mitglied: 300.--. <sup>2</sup> Der Auszähldienst wird zusätzlich mit einem Stundenlohn von 40.-- entschädigt. Es wird pro Viertelstunde abgerechnet. Angefangene Viertelstunden werden aufgerundet. <sup>3</sup> Zum Auszähldienst zugezogene Hilfspersonen erhalten denselben Stundenlohn.

<sup>5</sup> Jahr 2021: 1'772.--.

<sup>6</sup> Jahr 2021: 1'118.--.

<sup>7</sup> Jahr 2021: 886.--.

<sup>8</sup> Jahr 2021: 1'600.--.

<sup>9</sup> Jahr 2021: 221.--.

<sup>10</sup> Jahr 2021: 41.35.

bisher (Reihenfolge z.T. geändert)	neu
	<b>III. Vorsorge</b>
	<p><b>Art. 15 Pensionskasse</b></p> <p>Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich gemäss deren reglementarischen Bestimmungen versichert.</p>
	<p><b>Art. 16 Sozialversicherungen</b></p> <p>Allfällige Sozialversicherungsbeiträge werden von den Entschädigungen abgezogen.</p>
	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>Art. 17 Vollzug</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Besoldungsverordnung vom 29. April 1994 sowie alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.</p>
	<p><b>Art. 19 Inkraftsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  <sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>